

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	013/2021

Betreff:

Delegationsvereinbarung Kreis Warendorf - Kreis Gütersloh

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	11.06.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	25.06.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KLD Dr. Herbert Bleicher	25.06.2021

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfes abzuschließen.
- 2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Erläuterungen:

Zum Linienbündel Nordwest im Kreis Gütersloh gehören unter anderem ÖPNV-Leistungen in der Kommune Harsewinkel. Die Stadt Harsewinkel hat den Wunsch, das Angebot mit TaxiBussen auszuweiten und den Bürgern aus Greffen ein Angebot zu finanzieren, mit dem sie den Bahnhof Beelen erreichen. Dort besteht die Möglichkeit, die RB67 "Der Warendorfer" nach Münster sowie Bielefeld zu erreichen.

Der Kreis Gütersloh beabsichtigt, auf der Relation Greffen (Kolpingstraße) – Beelen (Bahnhof) eine Taxibuslinie einzurichten. Diese neue Linie 45, die in einem Abschnitt auch auf dem Gebiet des Kreises Warendorf verkehrt, steht in keiner Konkurrenz zum ÖPNV-Angebot im Kreis Warendorf.

Die Vertragsparteien (Aufgabenträger) sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabe des Kreises Gütersloh rechtssicher einbezogen werden soll. Die Kreise sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem Kreis Gütersloh die sachlich gewollte Mitvergabe eines Linienabschnitts im Kreis Warendorf rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Zuständigkeitsübertragung (Delegation) gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkGNRW.

7	Amtsleitung
I	Dezernent
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Ī	Landrat